

13.07.81

Sachgebiet 9231

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daubertshäuser, Topmann, Curdt, Antretter, Kretkowski, Pauli, Gattermann, Funke, Merker, Dr. Riemer und der Fraktionen der SPD und FDP

— Drucksache 9/622 —

Technische Kraftfahrzeugüberwachung

Der Bundesminister für Verkehr – StV 11/36.20.00/11023 BT 81 – hat mit Schreiben vom 10. Juli 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist die Anlage VIII Nr. 7 zu § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Verbot der Anerkennung neuer Überwachungsorganisationen – nach Auffassung der Bundesregierung noch zeitgemäß?

Das in Nummer 7 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltene Verbot der Anerkennung neuer Überwachungsorganisationen ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr zeitgemäß.

Es gibt ein berechtigtes Anliegen unter den Fahrzeughaltern, als Alternative zur Technischen Prüfstelle der TÜV und zu den bisherigen freiwilligen Überwachungsorganisationen (TÜV-FKÜ, DEKRA) ihre Fahrzeuge auch bei anderen Institutionen, z. B. bei den Überwachungsorganisationen der freiberuflichen Sachverständigen, prüfen lassen zu können.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls das Verbot der Anerkennung weiterer Überwachungsorganisationen aufzuheben und die Anlage VIII Nr. 7 zu § 29 der StVZO entsprechend zu ändern?

Es ist beabsichtigt, durch eine Änderung von Nummer 7 Anlage VIII StVZO auch neuen Überwachungsorganisationen die Möglichkeit zu eröffnen, Prüfungen nach § 29 StVZO vorzunehmen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung als Verordnungsgeber, die Überwachungsorganisationen der freien und öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen an der Prüftätigkeit nach § 29 StVZO zu beteiligen?

Beabsichtigt ist, den freiberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen (und damit auch den öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen) durch eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Möglichkeit einzuräumen, sich an der Prüftätigkeit nach § 29 StVZO zu beteiligen.

Durch eine entsprechende StVZO-Novelle wären die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Überwachungsorganisationen der freiberuflichen Sachverständigen zu schaffen. Auf der Basis dieser neugeschaffenen Voraussetzungen hätten dann die zuständigen Länderbehörden im einzelnen die Anerkennung der Überwachungsorganisationen jeweils für den Bereich ihres Landes zu erteilen.

4. Hat die Bundesregierung für eine Einbeziehung der freiberuflichen Sachverständigen in die technische Kraftfahrzeugüberwachung bereits konkrete Vorstellungen, und wie weit sind diese gegebenenfalls mit den Bundesländern abgestimmt?

Für die Einbeziehung der freiberuflichen Sachverständigen in die Technische Kraftfahrzeugüberwachung gibt es konkrete Vorstellungen (z. B. über organisatorische, personelle und sachliche Anforderungen); diese Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Mit den Ländern wurde auch in der letzten Verkehrsministerkonferenz am 1. Juni d. J. die Thematik der Einbeziehung der freiberuflichen Sachverständigen erörtert. Die Diskussion soll in der nächsten Verkehrsministerkonferenz, die im Herbst d. J. stattfinden soll, fortgesetzt und zum Abschluß gebracht werden.

5. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, die Überwachungsorganisationen der freien und öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO anzuerkennen?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die Überwachungsorganisationen der freiberuflichen Sachverständigen im Ausnahmeweg nach § 70 StVZO anzuerkennen.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 3 erwähnt, liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung und die Aufsicht im Bereich der technischen Kraftfahrzeugüberwachung bei den Ländern. Das Bundesverkehrsministerium hat weder nach dem Straßenverkehrsgesetz noch nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Zuständigkeit für die Anerkennung und Aufsicht der Überwachungsorganisationen. Die Durchführung des Straßenverkehrsrechts liegt grundsätzlich nicht beim Bund, sondern bei den Ländern. Das Bundesverkehrsministerium hat im übrigen auch nicht die hierfür notwendigen gesetzlichen Aufsichts- und Kon-

trollbefugnisse. Wegen der mangelnden Zuständigkeit des Bundesverkehrsministeriums als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde kann auch die Ausnahmebestimmung des § 70 StVZO nicht herangezogen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838